

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 23. 2. 2011

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 28. 1. 2011, Anerkennung der „Stiftung Concerto Gandersheim“	161
Bek. 15. 2. 2011, Anerkennung der „Stiftung pro silva“	162
C. Finanzministerium	
RdErl. 14. 2. 2011, Beihilfavorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln	162
20444	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	
Erl. 1. 2. 2011, Richtlinie über die Förderung von Familien-erholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien	162
21147	
Erl. 10. 2. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds)	164
21141	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Erl. 13. 1. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren des wissenschaftlichen Personals an niedersächsischen Hochschulen	165
21147	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
RdErl. 2. 12. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2010	165
78900	
Erl. 18. 1. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung und Koordinierung von regional verankerten Informationsmaßnahmen über Handel, Verarbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln in Niedersachsen/Bremen (Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger)	165
78000	
Bek. 1. 2. 2011, Tierschutz; Überspannung und Einhausung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur	166
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Erl. 3. 2. 2011, Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	167
28500	
Bek. 3. 2. 2011, Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU); Bescheid I/2011	167
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 23. 2. 2011, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem EnWG	168
Bek. 23. 2. 2011, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem EnWG	171
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 23. 2. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mühleener Mühlenbachs im Landkreis Vechta	172
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 14. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Isegas GmbH & Co. KG, Hankensbüttel)	172
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 10. 2. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Symrise AG, Holzminden)	172
Bek. 10. 2. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Feralco Deutschland GmbH, Nienburg)	173
Bek. 10. 2. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Ernst Köhler, Lehrte)	173
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Bek. 7. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG, Nordstemmen)	173
Stellenausschreibungen	173/176
Neuerscheinungen	176

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der „Stiftung Concerto Gandersheim“

Bek. d. MI v. 28. 1. 2011
— RV BS 2.06-11741/42-257 —

Mit Schreiben vom 9. 6. 2009 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig), als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Concerto Gandersheim mit Sitz in Bad Gandersheim aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 1. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung besteht in der Förderung von Konzerten und Einzelkonzerten, kulturellen Veranstaltungen und Workshops sowie der musikalischen Jugendarbeit in der Region Bad Gandersheim.

Im Einzelfall kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsratsvorsitzenden der Stiftung Concerto Gandersheim entscheiden, dass die Zwecke auch außerhalb der Region Bad Gandersheim national und/oder international verwirklicht werden.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die eigene Durchführung sowie die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Bereich des Stiftungszwecks,
- die Förderung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen und/oder Körper-

schaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der vorgenannten Stiftungszwecke,

- c) die Unterstützung von anderen gemeinnützigen Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Concerto Gandersheim
Simone Paul
Am Osterbergsee 4
37581 Bad Gandersheim.

— Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 161

Anerkennung der „Stiftung pro silva“

Bek. d. MI v. 15. 2. 2011 — RV BS 11741/40-272 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 12. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung pro silva“ mit Sitz in Peine gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, insbesondere im Wald.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung pro silva
Sedanstraße 18
31224 Peine.

— Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 162

C. Finanzministerium

Beihilfavorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln

RdErl. d. MF v. 14. 2. 2011 — 26-08 06/1-2 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 14. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 614), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 24)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 14. 2. 2011 wie folgt geändert:

- Unter der Indikation „Nikotinabhängigkeit“ werden
 - zum Wirkstoff „N 07 BA 02 Bupropion“ der Code „N 06 AX 12“ und das Fertigarzneimittel „WELLBUTRIN“ sowie
 - zum Wirkstoff „N 07 BA 01 Nicotin“ die Fertigarzneimittel „NICOPASS“, „NICOPATCH“, „NICORETTE“, „NICOTINELL“ und „NIKOFRENON“ aufgenommen.
- Unter der Indikation „Verbesserung des Haarwuchses“ werden
 - zum Wirkstoff „D 11 AX 10 Finasterid“ die Fertigarzneimittel „FINAHAIR“, „FINAPIL“ und „alle generischen FINASTERID Fertigarzneimittel“ sowie
 - zum Wirkstoff „Thiamin; Calcium pantothenat; Hefe, medizinisch; L-Cystin; Keratin (nicht verschreibungspflichtig)“ das Fertigarzneimittel „PANTOVIGAR“ aufgenommen.
- Unter der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ wird zum Wirkstoff „Phenylpropanolamin“ das Fertigarzneimittel „ANTIADIPOSITUM RIEMSER“ aufgenommen.

- Unter der Indikation „Verbesserung des Aussehens“ wird das Fertigarzneimittel „BOCOUTURE VIAL“ aufgenommen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 162

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien

Erl. d. MS v. 1. 2. 2011 — 304-43182-46/02, -43182-50 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für

- Familienerholungsurlaube, die Familien mit geringem Einkommen eine gemeinsame Erholung ermöglichen, der Gesundheit dienen und durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und den Zusammenhalt der Familiengemeinschaft fördern sollen,
- Familienfreizeiten, in denen Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge behandelt werden und
- besondere Freizeitangebote für junge Familien oder Alleinerziehende, in denen die Erziehungskompetenz gestärkt wird und Lösungen zur Bewältigung des Alltags vermittelt werden (Freizeiten für junge Familien).

Die Zuwendungen sind zur individuellen Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge zu verwenden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbände, zu Nummer 3.3 auch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. § 4 Abs. 2 SGB VIII ist zu beachten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Familienerholungsurlaube

3.1.1 Gefördert werden Erholungsaufenthalte mit mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden Übernachtungen von

- Familien mit mindestens zwei Kindern, für die diese Kindergeld beziehen,
- Einelternfamilien mit mindestens einem Kind, für das Kindergeld bezogen wird,
- Familien mit einem behinderten Kind, für das Kindergeld bezogen wird,

die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben und deren Familieneinkommen die nach § 85 Abs. 1 SGB XII festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Einkommens werden das Kindergeld und Leistungen nach § 4 BKGG nicht berücksichtigt.

Die höchstzulässigen Kosten der Unterkunft richten sich abweichend davon nach den örtlichen Wohngeldtabellen. Dabei werden die Wohngeldleistungen von den Kosten der Unterkunft abgesetzt.

In die Förderung können auch leibliche Kinder, für die kein Kindergeld bezogen wird, einbezogen werden.

3.1.2 Familien mit mindestens drei Kindern, Einelternfamilien, Familien mit einer oder einem behinderten Familienangehörigen, die oder der an der Maßnahme teilnimmt, sowie Familien mit mindestens einem Kind im Alter unter sechs Jahren sind vorrangig zu berücksichtigen. Eine Behinderung liegt vor, wenn die oder der Familienangehörige nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich gesundheitlich beeinträchtigt ist. Die Behinderung ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

3.1.3 In begründeten Ausnahmefällen ist die Einbeziehung der Großeltern in die Förderung möglich.

3.1.4 Familien, die im Vorjahr in die Landesförderung einbezogen waren, erhalten keine Förderung.

3.1.5 Die Erholungsurlaube sind durchzuführen:

- a) in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen oder
- b) in vom Träger verantwortlich ausgesuchten familienrechtlichen Einrichtungen sowie auf geeigneten Bauernhöfen und Campingplätzen in der Bundesrepublik Deutschland.

Vorzugsweise sind die Maßnahmen in niedersächsischen Einrichtungen durchzuführen.

3.1.6 Als Erholungsurlaube gelten nicht Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Krankenhilfe, ausgenommen ambulante Kuren am Ferienort (§ 23 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 SGB V).

3.2 Familienfreizeiten

3.2.1 Gefördert werden Familienfreizeiten mit bis zu sieben zusammenhängenden Übernachtungen.

3.2.2 Eine Förderung wird nur für die Teilnahme von Eltern oder Elternteilen gewährt, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben und mit mindestens einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder mit mindestens einem behindertem Kind, für das diese jeweils Kindergeld beziehen, an der Maßnahme teilnehmen.

3.2.3 In begründeten Ausnahmefällen ist die Einbeziehung der Großeltern in die Förderung möglich.

3.2.4 Die Familienfreizeiten dürfen nur in hierfür geeigneten Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Sie sollen vorzugsweise in Niedersachsen stattfinden.

3.2.5 An der jeweiligen Familienfreizeit sollen mindestens 12, höchstens 20 Erwachsene teilnehmen. Abweichungen sind zu begründen. Die Zahl der teilnehmenden Kinder ist nicht zu begrenzen.

3.3 Freizeiten für junge Familien

3.3.1 Gefördert werden begleitete Angebote für junge Familien und Alleinerziehende zur Stärkung der Erziehungskompetenz mit einem Aufenthalt von bis zu sieben zusammenhängenden Übernachtungen einschließlich pädagogischem Angebot und sozialpädagogischer Vor- und Nachbereitung/-begleitung.

3.3.2 Für die Maßnahme ist vom Maßnahmenträger ein pädagogisches Gesamtkonzept, das den Aufenthalt mit einem pädagogischen Angebot und eine bis zu einjährige sozialpädagogische Vor- und Nachbegleitung des Aufenthalts beinhaltet, zu erstellen.

Der Maßnahmenträger hat sich mit dem für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe hinsichtlich des Gesamtkonzepts ins Benehmen zu setzen.

Der Maßnahmenträger erklärt bei Antragstellung, dass er die Vor- und Nachbereitung/-begleitung der Teilnehmer sicherstellt.

3.3.3 Der Aufenthalt ist in geeigneten, vorrangig niedersächsischen Heimvolkshochschulen, Familienferienstätten oder ähnlichen Einrichtungen durchzuführen.

3.3.4 Förderfähig sind die Kosten des Aufenthalts und der Vor- und Nachbegleitung mit maximal 20 Terminen.

3.3.5 Eine Förderung wird nur für Eltern oder Elternteile gewährt,

- wenn ein teilnehmendes Elternteil das 27. Lebensjahr bei Beginn der Maßnahme noch nicht vollendet hat,
 - die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben, und
 - die mit mindestens einem Kind, für das diese jeweils Kindergeld beziehen,
- an der Maßnahme teilnehmen.

In die Förderung können auch alle anderen im Haushalt lebenden Kinder einbezogen werden.

Die Teilnahme der Eltern oder Elternteile an der Vor- und Nachbereitung/-begleitung ist verpflichtend.

Vor- und Nachbereitung/-begleitung und die Teilnahme sind im Verwendungsnachweis in geeigneter Weise zu dokumentieren.

3.3.6 Eine Förderung pro Jugendamtsbezirk ist nur alle zwei Jahre möglich.

3.3.7 An der jeweiligen Freizeit für junge Familien sollen mindestens 12 Eltern, höchstens 20 Elternteile teilnehmen. Abweichungen sind zu begründen. Die Zahl der teilnehmenden Kinder ist nicht zu begrenzen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Familienerholungsurlaube

4.2.1 Die Zuwendung beträgt je Übernachtung für

- jede Lebenspartnerin oder jeden Lebenspartner bis zu 5 EUR,
- jedes Kind bis zu 10 EUR.

4.2.2 Daneben werden folgende Zuschläge je Übernachtung gezahlt:

- für behinderte Familienangehörige bis zu 10 EUR,
- für Alleinerziehende bis zu 5 EUR.

4.2.3 Rechnet ein Dritter den Förderungsbetrag des Landes auf seine Leistung an, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4.2.4 Für die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers, die zur Einbeziehung der Erholung suchenden Familien in die Förderung des Landes erforderlich sind, dürfen den Familien Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren nicht in Rechnung gestellt werden.

4.3 Familienfreizeiten

4.3.1 Die Zuwendung beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Übernachtung für

- Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr bis zu 13 EUR,
- ältere Kinder und Erwachsene bis zu 21 EUR.

4.3.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Landes in Anspruch genommen werden.

4.4 Freizeiten für junge Familien

4.4.1 Die Zuwendung beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Übernachtung für

- Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr bis zu 13 EUR
- ältere Kinder und Eltern bis zu 21 EUR.

4.4.2 Für die Vor- und Nachbereitung des Aufenthalts wird ein Pauschalbetrag von bis zu 50 EUR je Treffen, maximal 1 000 EUR je Freizeit für junge Familien oder Alleinerziehende gewährt.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Verwendungsnachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

5.3 Bewerbungen für die Teilnahme sind an die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger zu richten. Diese prüfen die Berücksichtigungsfähigkeit und stellen die Höhe der auf die jeweils teilnehmende Familie entfallenden Ermäßigungsbeträge fest. Bei der Bemessung der Ermäßigungsbeträge ist die Einkommenssituation der teilnehmenden Familien angemessen zu berücksichtigen.

5.4 Die Zuwendungen zu Nummer 3.3 sind bis zum 15. November des Vorjahres zu beantragen. Die Zuwendungen zu den Nummern 3.1 und 3.2 sind bis zum 31. März jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Das LS wirkt darauf hin, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände sich vorab im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge für Freizeitangebote für junge Familien oder Alleinerziehende auf einen Vorschlag

- über die Höhe des auf die jeweiligen Verbände für die Förderung der Familienerholungsurlaube entfallenden Zuwendungsbetrages und
- über die aus ihrer Sicht in die Förderung einzubeziehenden Familienfreizeiten

einigen.

Im Ausnahmefall ist eine Berücksichtigung von nach dem 31. März eingehenden Anträgen zu den Nummern 3.1 und 3.2 möglich.

5.5 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO für die Fördermaßnahme des Folgejahres ist bis zum 30. November zu beantragen. Durch die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung getroffen.

5.6 Für Zuwendungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
kreisfreien Städte und Landkreise
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 162

Richtrlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds)

Erl. d. MS v. 10. 2. 2011 — 103-43 117 —

— VORIS 21141 —

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen hat in Ergänzung des gewährten Nachteilsausgleichs im Rahmen des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde diesen Landesblindenfonds geschaffen. Der Fonds soll blinde Menschen besonders in außergewöhnlichen Lebenssituationen finanziell unterstützen, um so lange wie möglich eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu erreichen.

Das Land gewährt Leistungen i. S. des § 53 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Abmilderung von besonderen Härten, die im Einzelfall durch das gegenüber dem bis 31. 12. 2004 geltenden Recht niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld, entstehen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Leistungen können gewährt werden an

2.1 Zivilblinde (Blinde), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, sowie

2.2 Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und

2.2.1 deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder

2.2.2 bei denen durch Nummer 2.2.1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 2.2.1 gleich zu achten sind,

und sich nicht in einer vollstationären Einrichtung befinden.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis ist nachzuweisen durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

3. Art und Höhe der Leistung

Die Leistungen werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.

Die Leistungen können in der jeweils aufgeführten Höhe anlass- oder ereignisbezogen insbesondere gewährt werden, wenn eine Person i. S. der Nummer 2

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 3.1 | in den letzten vier Jahren vor Antragseingang neu erblindet oder bei ihr eine Sehstörung festgestellt wird; einmalig | 1 000 EUR |
| 3.2 | allein lebt, weil sie in den letzten 18 Monaten vor Antragseingang die Unterstützung durch die sehende Lebenspartnerin oder den sehenden Lebenspartner oder bisher in häuslicher Gemeinschaft lebende sehende Angehörige — z. B. durch Tod oder Auszug — verloren hat; einmalig | 1 000 EUR |
| 3.3 | erstmalig eine Ausbildung beginnt; einmalig | 1 000 EUR |
| 3.4 | erstmalig ein Studium beginnt; einmalig | 1 000 EUR |
| 3.5 | erstmalig eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen aufnimmt; einmalig | 1 000 EUR |
| 3.6 | erstmalig eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnimmt; einmalig | 1 000 EUR |
| 3.7 | berufsbedingt den Wohnort wechselt, z. B. durch einen Wechsel der Arbeitsstätte oder Beginn einer Umschulung; einmalig je Anlass | 1 000 EUR |
| 3.8 | ein Kind oder mehrere Kinder unter 16 Jahren, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, tatsächlich betreut; je Haushalt und Jahr | 1 000 EUR |
| 3.9 | an Selbsthilfemaßnahmen teilnimmt, die nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger, finanziert werden. Leistungen können in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen bewilligt werden für | |

- | | |
|--|---|
| a) Selbsthilfemaßnahmen zur Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags. Dies sind insbesondere Training lebenspraktischer Fertigkeiten, Mobilitätstraining, z. B. Unterricht mit dem Laserstock, dem Ultra-Body-Guard, blindenspezifische PC-Schulungen in Hard- und Software; je Maßnahme | pro Stunde
50 EUR
jedoch
höchstens
2 000 EUR |
| b) Selbsthilfemaßnahmen zum Erlernen der Brailleschrift, insbesondere der Kurz- und Stenoschrift, der Schreibmaschine; je Maßnahme | pro Stunde
12,50 EUR
höchstens
jedoch
1 500 EUR |
| c) sonstige Selbsthilfemaßnahmen, z. B. Einweisung in blindenspezifische Hilfsmittel | |
| — Halbtageskurs (mindestens 4 Stunden); je Maßnahme | 120 EUR |
| — Tageskurs (mindestens 7 Stunden); je Maßnahme | 210 EUR |
| — Zweitageskurs (mindestens 14 Stunden); je Maßnahme | 420 EUR |
| — Dreitageskurs (mindestens 21 Stunden); je Maßnahme | 630 EUR |
| 3.10 zusätzlich gehörlos ist; pro Jahr | 1 800 EUR. |

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Leistungen auch nebeneinander gewährt werden.

Leistungen nach Nr. 3.9 können pro Person und Kalenderjahr höchstens für zwei Maßnahmen und bis maximal 2 000 EUR bewilligt werden.

Für PC-Schulungen i. S. der Nummer 3.9 Buchst. a können je Leistungsempfängerin bzw. je Leistungsempfänger bezogen auf einen Zeitraum von jeweils fünf Kalenderjahren maximal 5 000 EUR bewilligt werden. Auf diesen Betrag werden gewährte Leistungen für PC-Schulungen, die nach dem 1. 1. 2007 in Anspruch genommen worden sind, angerechnet.

4. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das LS.

Leistungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 164

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren des wissenschaftlichen Personals an niedersächsischen Hochschulen

Erl. d. MWK v. 13. 1. 2011 — 22.2-51319 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 17. 2. 2009 (Nds. MBL S. 305)
— VORIS 21147 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel, zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jah-

ren des wissenschaftlichen Personals an niedersächsischen Hochschulen zu schaffen. Das Land gewährt dabei Zuwendungen für

2.1.1 Plätze, für die eine Hochschule Anrechte in einer Kindertageseinrichtung erwirbt;

2.1.2 Plätze in Einrichtungen, die von benachbarten Hochschulen gemeinsam betrieben werden;

2.1.3 Plätze in Einrichtungen, die von einer Hochschule betrieben werden, sowie

2.1.4 Plätze in der Kindertagespflege.

2.2 Gefördert wird ferner die zeitliche Ausweitung von Betreuungsmöglichkeiten sowie die Schaffung eines Angebots für Notfälle (einschließlich Schließzeiten von Einrichtungen).

2.3 Gefördert werden auch Kooperationen mit kommunalen oder kirchlichen Einrichtungen sowie mit Studentenwerken und anderen freien Trägern.“

2. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 40 v. H. der Personal- und Sachausgaben; maximal jedoch 3 000 EUR pro Platz pro Jahr. Von den Personal- und Sachausgaben sind vorab nach anderen Vorschriften gewährte Bundes- oder Landeszuschüsse abzuziehen.“

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 165

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2010

RdErl. d. ML v. 2. 12. 2010 — 107.2-60170/02/10 —

— VORIS 78900 —

Bezug: RdErl. v. 1. 10. 2010 (Nds. MBL S. 1066)
— VORIS 78900 —

Nummer 31.1.1 des Bezugerlasses erhält mit Wirkung vom 2. 12. 2010 folgende Fassung:

„31.1.1 auf eine Bodenbearbeitung auf Dauergrünlandflächen zu verzichten (Nachsaat im Schlitzverfahren, Walzen und Schleppen sind zulässig);“.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen
— Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung —

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 165

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung und Koordinierung von regional verankerten Informationsmaßnahmen über Handel, Verarbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln in Niedersachsen/Bremen (Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Erl. d. ML v. 18. 1. 2011 — 107.2-60180/02-2011 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 27. 2. 2007 (Nds. MBL S. 231), geändert durch
Erl. v. 5. 2. 2009 (Nds. MBL S. 247)
— VORIS 78000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 18. 1. 2011 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
„— bis zu 60 regionale Bildungsträger mit Sitz in Niedersachsen und“.
2. Der Nummer 4.2 wird der folgende Spiegelstrich angefügt:
„— Die Bildungsveranstaltungen müssen in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur in Niedersachsen/Bremen durchgeführt werden.“
3. Nummer 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die konkreten Termine der Veranstaltungen sind der Bewilligungsbehörde mindestens zehn Tage vor Durchführung schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.“
4. Nummer 7.6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anträge auf Förderung bzw. Zertifizierung sind bei der LWK zu stellen.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
5. In Nummer 7.8 wird der folgende einleitende Satz eingefügt:
„Die Ahndung von Verstößen erfolgt gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. 1. 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 25 S. 8).“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 165

Tierschutz; Überspannung und Einhausung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur

Bek. d. ML v. 1. 2. 2011 — 204.1-42506-14 —

Bezug: RdErl. v. 2. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 848), geändert durch
RdErl. v. 9. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 201)

1. Erwägungsgründe

Fischfressende Vögel stellen für die Teichwirtschaft, aber auch für die Fluss- und Seenfischerei eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Vor allem Kormorane, Graureiher und einige Entenarten können das Wohlbefinden der Fischbestände in Teichwirtschaften und Gewässern beeinträchtigen durch:

- Dezimierung der Fischbestände.
- Verletzung der Fische.

Vor allem Kormorane, aber auch Graureiher können Fischen mittels ihrer scharfen Schnäbel erhebliche Verletzungen zufügen. Die Lebensfähigkeit der verletzten Fische wird herabgesetzt.

- Verschleppung von Erregern, die Fischseuchen und Fischkrankheiten zur Folge haben und durch Erhöhung der Empfänglichkeit für Erkrankungen.

Es ist wissenschaftlich belegt, dass fischfressende Vögel Fischseuchen (z. B. die anzeigepflichtige Forellenseuche — VHS —) verschleppen können. Bei einigen Parasitosen sind fischfressende Vögel Zwischenwirte und tragen zum Ausbrechen dieser Erkrankungen in Fischbeständen bei. Verletzungen durch „Vogelstiche“ führen ferner zu einer Minderung der Abwehrfähigkeit gegenüber Fischkrankheiten.

- Stress.

Ein erhöhtes Aufkommen fischfressender Vögel führt zwangsläufig zu einer Stresssituation in den Fischbeständen, wodurch das Normalverhalten der Fische ungünstig beeinflusst wird. Beispielsweise führt das gezielte und in-

tensive Jagen der Fische unterhalb der Wasseroberfläche durch Kormorane zu einer wesentlichen Störung der Futterraufnahme und des üblichen Schwimmverhaltens der Fische.

2. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung von fischfressenden Vögeln

Eine effektive Vergrämung von fischfressenden Vögeln in Aquakulturanlagen ist aus tierschutzrechtlicher und seuchenhygienischer Sicht unerlässlich.

Eine fachgerecht durchgeführte Überspannung oder Einhausung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur ist aus derzeitiger Sicht ein geeignetes Mittel, fischfressende Vögel von Teichanlagen fern zu halten. Voraussetzung für den Erfolg dieser Abwehrmaßnahme ist eine ordnungsgemäße Durchführung und Instandhaltung der Überspannung oder Einhausung, die nachfolgend näher spezifiziert werden (vgl. Nummer 4). Anforderungen an die technische Gestaltung der Überspannung oder Einhausung sind dem Sonderdruck „Die Einhausung von Forellenanlagen zur Abwehr von fischfressenden Vögeln“ aus Fischer und Teichwirt 48, Heft 8/1997, S. 330 bis 334, zu entnehmen, der bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen — Fachbereich 3.6 Fischerei —, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover, erhältlich ist. Weitere Informationen zur Überspannung oder Einhausung von Teichanlagen gibt z. B. Anlage 2 „Konstruktionsmerkmale von Teichüberspannungsanlagen“ der Vollzugshinweise vom 20. 10. 2008 zur naturschutz- und waffenrechtlichen Behandlung von Vergrämungsmaßnahmen sowie zur baurechtlichen Beurteilung und finanziellen Förderung von Teichüberspannungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kormoranen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, die bei Bedarf beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 204, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, angefordert werden kann.

Andere Vergrämungssysteme, wie z. B. Stolperschnüre, Flittergalgen, Klappergalgen oder Knallschreckapparat, sind für die Teichwirtschaft nicht praktikabel bzw. Erfolg versprechend, zumal sich die Vögel an die Systeme gewöhnen.

Abschüsse sind nach der NKormoranV vom 9. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 255) derzeit nur für die Spezies Kormoran erlaubt. Für Karpfenteichwirtschaften, die wegen der Teichgrößen nicht überspannt bzw. eingehaust werden können, bietet der Kormoranabschuss nach aktuellem Stand die einzige wirksame Vergrämungsmöglichkeit.

Weitere naturschutz-, umweltschutz- oder jagdrechtliche Belange bleiben in Bezug auf mögliche Vergrämungsmaßnahmen unberührt.

3. Abwägung

Zum Regelungsinhalt des § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, der es verbietet, zum Fangen, Fernhalten oder Verschrecken von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist, ist anzumerken, dass zwar die Gefahr der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden für Vögel durch die Überspannung oder Einhausung von Aquakulturanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, allerdings wird auch hier die Vermeidbarkeit als allgemeine Schranke einer Belastung der Tiere vorgesehen. Insofern ist auch im Fall der Überspannung von Aquakulturanlagen die Angemessenheit des Mittels zu prüfen. Insbesondere im Hinblick auf die möglichen erheblichen Verletzungen von Fischen durch Schnabelstiche und die Gefahr der Seuchenverschleppung, z. B. durch Kormorane oder Graureiher, aber auch aus ökonomischen Erwägungen, erscheint ein Fernhalten der Vögel von Aquakulturanlagen auch unter Tierschutzgesichtspunkten gerechtfertigt. Allerdings muss die Überspannung oder Einhausung so angebracht werden, dass nach den aktuellen Erkenntnissen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch die Überspannung oder Einhausung auch von anderen fern zu haltenden Tieren möglichst

abgewendet werden. Nach Abwägung können daher fachgerecht durchgeführte Überspannungen unter Tierschutzgesichtspunkten derzeit toleriert werden.

4. Empfehlungen für eine ordnungsgemäße Überspannung oder Einhausung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur

4.1 Die bei der Überspannung oder Einhausung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur verwendeten Materialien sollen dauerhaft witterungs- und temperaturbeständig sein. Die Draht- oder Schnurstärke sollte mindestens 1,2 mm betragen.

4.2 Bei der Überspannung unter Verwendung von Drähten oder Schnüren, die parallel geführt sind, soll der Abstand zwischen den Drähten oder Schnüren zwischen 10 und 20 cm betragen.

4.3 Bei der Einhausung werden zum Fernhalten fischfressender Vögel Netze verwendet, die über den Teichen gespannt werden. Deren Maschenweite soll ca. 80 mm betragen. Die Einhausung soll sowohl oberhalb der Wasseroberfläche als auch außerhalb der Wasseroberfläche nach unten hin vollständig geschlossen sein, um ein Eindringen von Vögeln zu verhindern.

4.4 Der Abstand zwischen der Überspannung bzw. dem Netz und der Wasseroberfläche soll an der tiefsten Stelle der Überspannung bzw. des Netzes mindestens 50 cm betragen.

4.5 Die Überspannung oder Einhausung soll täglich auf ausreichende Funktionstüchtigkeit geprüft werden. So sind z. B. eine ausreichende Spannung der Überspannung oder der Netze jederzeit zu gewährleisten und Draht- oder Schnurbrüche möglichst umgehend auszubessern.

4.6 Überspannungen oder Einhausungen sind täglich auf das Vorhandensein lebender Vögel innerhalb der Systeme zu prüfen. Sofern dennoch im Einzelfall ein Vogel unter die Überspannung/Einhausung gelangt ist, sind alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden von diesem abzuwenden. Sofern solche Vögel nicht verletzt sind, sind diese nach Möglichkeit unverzüglich zu befreien.

5. Schlussbestimmung

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 1. 2011 außer Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 166

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

Erl. d. MU v. 3. 2. 2011 — 33-40501/208.13.0-12.1 —

— VORIS 28500 —

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBL S. 438), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 12. 2010 (Nds. MBL S. 1181) — VORIS 28500 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2011 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreisen“ das Wort „Soltau-Fallingbostel“ eingefügt.

An den Landkreis Soltau-Fallingbostel

Nachrichtlich:

An das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 167

Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU); Bescheid I/2011

Bek. d. MU v. 3. 2. 2011 — 44-40311/7 (02) —

Mit Bescheid vom 11. 1. 2011 — 44-40311/7 (12.42.04) — wurde die Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) — Bescheid I/2011 — erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. ersetzt die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV).

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen und eine Kostenentscheidung.

Die Genehmigung ist auf der Grundlage von Unterlagen erteilt worden, die im Genehmigungsbescheid detailliert aufgeführt sind.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 24. 2. 2011 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

— im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr,

und

— im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bek. können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Ende der Auslegung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 167

Anlage

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) Bescheid I/2011

Errichtung und Einsatz eines Tarnschutzsystems zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten Flugzeugabsturz

I. Verfügung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde

der E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, — als Inhaberin einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG —

auf Antrag vom 13. 12. 2007 — VR-Rad/Pl —, ergänzt und präzisiert durch die unter 1.3 aufgeführten Unterlagen, mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Unterweser in der Gemeinde Stadland die Errichtung und den Einsatz eines Tarnschutzsystems zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten Flugzeugabsturz in dem im Abschnitt I.1 be-

zeichneten Umfang, unter Berücksichtigung der unter Abschnitt I.4 aufgeführten Auflagen, des dort formulierten Hinweises und nach Maßgabe der in Abschnitt I.3.1 genannten Unterlagen.

I.1 Genehmigungsumfang

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Einsatz eines Tarnschutzsystems zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten Flugzeugabsturz als Ergänzung der Notfall-schutzmaßnahmen des Kernkraftwerks Unterweser umfasst im Einzelnen die folgenden Punkte:

1. Die Errichtung einer Kommunikations- und Alarmierungsstrecke zum Nationalen Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum,
2. die Errichtung von Dispenseranlagen zur Schaffung eines schnell wirkenden Tarnschutzes durch Vernebelung und
3. die Einbindung der technischen Einrichtungen des Tarnschutzes einschließlich seiner Auslöseeinrichtungen in die Elektro- und Leittechnik des Kernkraftwerks mit den hierzu erforderlichen Verbindungen und Systemen.

I.2 Inhaberin und verantwortliche Personen

Inhaberin des Kernkraftwerks Unterweser gemäß § 17 Abs. 6 ATG ist die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 ATG sind im KKU-Betriebshandbuch Teil I (Personelle Betriebsorganisation, PBO) aufgeführt.

I.5 Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 16 Abs. 2 ATvFV wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem EnWG

**Bek. d. LBEG v. 23. 2. 2011
— W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-010-VI —**

Das LBEG hat auf Antrag der E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, die auch in Vertretung der WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, sowie der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, handelt, den in der **Anlage** abgedruckten Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Norddeutschen Erdgasleitung, Abschnitt Hittbergen—Achim—Rehden, erlassen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 168

Anlage

I. Gegenstand der Planfeststellung

Auf Antrag der E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, die auch in Vertretung der WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, sowie der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, handelt, wird der Plan für die Errichtung und den

Betrieb des ca. 193,5 km langen niedersächsischen Teilschnittes der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) von Hittbergen im Landkreis Lüneburg über Achim bis nach Rehden im Landkreis Diepholz gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen sowie der unter Abschnitt A.1.5 des Beschlusses enthaltenen Vorbehalte und der in Abschnitt A.3 des Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des o. g. Vorhabens erforderlich ist.

Das niedersächsische Teilstück der NEL als Fortsetzung des 234,9 km langen NEL-Leitungsabschnittes „Lubmin—Hittbergen“ führt von der westlichen Grenze der Gemeinde Hittbergen, Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, bis nach Rehden, Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz. Die Erdgasfernleitung hat einen Durchmesser von 1400 mm (DN 1400) und wird mit einem Druck von bis zu 100 bar (MOP 100) betrieben werden. Zweck der Erdgasfernleitung ist der Weitertransport eines Teils des mit der „Nord Stream“ aus Russland durch die Ostsee in Lubmin angelandeten und über Mecklenburg-Vorpommern weitergeleiteten Erdgases. Die NEL ist für eine Kapazität von 21,8 Mrd. m³/a ausgelegt.

Die Verlegung der Leitung erfolgt unterirdisch, mit einer Tiefenlage von mindestens 1,00 m unter Geländeoberkante, sodass nach Fertigstellung eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist. Ausnahmen bilden Sonderbereiche, wo eine Tieferlegung der Leitung erforderlich werden kann. Alle zu querenden Bahnlinien und Autobahnen, sowie ein Großteil der klassifizierten Straßen, werden grabenlos gekreuzt. Durch eine entsprechende Länge und Tiefe der unterirdischen Vortriebsstrecken wird sichergestellt, dass eventuell an der Kreuzungsstelle vorhandene Bäume und Sträucher sowie parallel laufende Fremdleitungen und Seitengräben nicht beeinträchtigt werden. Untergeordnete Straßen und Wege werden in offener Bauweise gekreuzt.

Für den Bau der Leitung wird zunächst die Trasse im Gelände abgesteckt. Anschließend wird die Trasse oberflächlich geräumt. Das beinhaltet im Vorfeld der Verlegung z. B. die Rodung von Gehölzen, die Beseitigung von Zäunen oder auch die Durchführung von besonderen Schutzmaßnahmen.

Der Regelarbeitsstreifen in der freien Feldflur hat eine Breite von 36 m und bietet Platz für die Lagerung des Oberbodens und des Aushubmaterials, den Rohrgraben, das vorgeschweißte Rohr sowie die Fahrspur für die Rohrausleger- und Transportfahrzeuge. Im Wald ist der Regelarbeitsstreifen 30 m breit. In besonders sensiblen Bereichen kann der Arbeitsstreifen bis auf 23,5 m minimiert werden. Über begrenzte Strecken, wie z. B. bei der Querung von Hecken, Windschutzstreifen etc., ist eine noch weitere Einengung des Arbeitsstreifens möglich. Vorhandene Lücken in Gehölz und Hecken werden dabei als Durchfahrten für Baufahrzeuge genutzt. Im Bereich von Sonderbauwerken, beispielsweise bei Start- und Zielgruben für die geschlossenen Querungen, kann der Arbeitsstreifen auch ausgeweitet werden.

Mit Schreiben vom 16. 11. 2010 wurde ein Planänderungsantrag gemäß § 43 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG wegen Umtrassierungen, des Übergangs von der offenen zur geschlossenen Querungsweise von Straßen und Wasserwegen, Änderungen einzelner Schieberstationen sowie Reduzierungen des Arbeitsstreifens und Angaben zur Herstellung des Einvernehmens mit den Unteren Wasserbehörden für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gestellt. Hierzu wurden die Stellungnahmen der davon Betroffenen eingeholt. Die Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 24. 1. 2011 enthalten Aktualisierungen und Präzisierungen zu naturschutzfachlichen Themen und wurden dem Planfeststellungsantrag hinzugefügt.

Die zulässigen Einwendungen Betroffener wurden im Beschluss abgearbeitet. Über bei den auslegenden Stellen vorliegende, alphabetisch geordnete Listen können die Einwender abfragen, unter welcher anonymisierten Nummer ihre Einwendung im Abschnitt B. 8.10 des Beschlusses abgearbeitet wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 18. 2. 2011, Az.: W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-0010-VI, wurde unter Vorbehalten und mit Nebenbestimmungen wie folgt festgestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind

andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträger entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise, beispielsweise durch zivilrechtliche Einigungen mit den Vorhabensträgern, erledigt haben.

II. Weitere Entscheidungen

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme/Wiedereinleitung von Grundwasser zum Grundwassermanagement im geplanten Trassenbereich der NEL in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz.
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des unverunreinigten Wassers während der Baumaßnahme in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz.
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 NWG i. V. m. § 36 WHG zur Kreuzung/Dükerung von Gewässern I., II. und III. Ordnung sowie sonstiger nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der NEL in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz in geschlossener oder offener Bauweise.
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 116 NWG i. V. m. § 78 WHG zur Herstellung der NEL als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser im Landkreis Verden.
- Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Verden vom 15. 10. 1971 zur Herstellung der Rohrleitungstrasse innerhalb des Schutzgebietes des Wasserwerkes Wittkoppenberg.
- Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ristedt im Landkreis Diepholz zur Herstellung der Rohrleitungstrasse innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes.
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG) für die Kreuzung
 - des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße bei ca. ESK-km 113,4,
 - der Ilmenau als Bundeswasserstraße bei Ilmenau-km 25,5 in Höhe der Ortschaft Winsen (Luhe) sowie
 - der Weser als Bundeswasserstraße der Klasse IV bei Weser-km 352,861 im Bereich der Ortslage Bollen (am 28. 5. 2010 vom WSA Verden erteilt, den Vorhabensträgern bereits vorliegend)
 in geschlossener (Elbe-Seitenkanal und Ilmenau) bzw. offener Bauweise (Weser).
- Deichrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 15 und 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) zur Querung des Ilmenaukanaldeichs, des Luhedeiches (Stöcker Deich) und der Hochwasserdeiche an der Weser in geschlossener (Luhe-deich, Ilmenaukanal-deich) bzw. offener (Weserdeich) Bauweise.
- Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß §§ 30, 39, 45 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz.
- Forstrechtliche Genehmigungen gemäß § 8 Niedersächsisches Waldgesetz zur Umwandlung von Wald in den Landkreisen Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz.

- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 ff. Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).
- Straßenrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 20, 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).
- Baugenehmigungen gemäß §§ 68, 75 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für 11 Armaturenstationen.
- Bauvorbescheide gemäß §§ 68, 74 Abs. 1 NBauO für die Errichtung von Armaturenstationen in Heidenau und Rehden.
- Baugenehmigungen gemäß §§ 68, 75 NBauO für die Errichtung von Tunnelbauwerken im Bereich der Ilmenau und des Elbe-Seitenkanals.
- Nichtbeanstandungsbescheid zur Anzeige nach § 5 der Gashochdruckleitungsverordnung – GasHL-VO.

III. Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ergeht unter Einhaltung unter den Vorbehalten in Abschnitt A.1.5 sowie diverser Nebenbestimmungen und Hinweise: zum Bau der Leitung (A.3.1.1 bis A.3.1.15), zum Betrieb der Leitung (A.3.2), zum Immissionsschutz (A.3.3), zum Naturschutz (A.3.4), zu Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (A.3.5.1 bis A.3.5.5), zu Kompensationsflächen/Ersatzmaßnahmen (A.3.6.1 bis A.3.6.5), zu den Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen/Biotopschutz (A.3.7.1 bis A.3.7.2), zur Waldumwandlung/Inanspruchnahme von Wald (A.3.8), zu den Wasserrechtlichen Erlaubnissen (A.3.9), zum Gewässerschutz (A.3.10), zur Beweisplichtigkeit (A.3.11), zu Verkehrswege/Verkehrssicherheit (A.3.12), zu Anlagen Dritter/Eisenbahnen (A.3.13), zur Außerbetriebnahme (A.3.14), zum Denkmalschutz (A.3.15) sowie zum Baurecht (A.3.16) und unter Hinweisen (A.4).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Weiterhin enthält der Beschluss folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung [Nds. AG VwGO]; § 74 Abs. 5 VwVfG).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43 e Abs. 3 EnWG). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfverfahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sind als Bevollmächtigte zugelassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG). Der Antrag ist ebenfalls beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg, zu stellen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der

Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Hinweis zur Notwendigkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt etc. gilt entsprechend.

V. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Gemäß § 43 b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Individualzustellung ersetzt. Die Klagebefugnis endet demnach einen Monat nach Beendigung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme vom 24. 2. 2011 bis zum Ablauf des 9. 3. 2011 für die Dauer von zwei Wochen in den aufgeführten Gemeinden wie folgt aus:

Bei der **Gemeinde Scheeßel**, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 8,

Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Bei der **Samtgemeinde Scharnebeck**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, im Rathaus, Zimmer 2.01,

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-Nr. 04136/90725 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Jesteburg**, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Fachbereich Bauen, Neues Rathaus, Zimmer 22,

Montag, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Bei der **Gemeinde Harmstorf**, Schulstraße 1, 21228 Harmstorf,

Dienstag von 15.00 bis 18.30 Uhr,
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Bei der **Samtgemeinde Elbmarsch**, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 208,

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-Nr. 04176/909947 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Hollenstedt**, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, Zimmer 20,

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-Nr. 04165/9531 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Tostedt**, Schützenstraße 26, 21255 Tostedt, Fachbereich Bauen und Planung, Zimmer 408,

Montag von 7.30 bis 16.00 Uhr,
Dienstag von 7.30 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 7.30 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Bei der **Samtgemeinde Zeven**, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 113,

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr,
Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-Nr. 04281/716149 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Sottrum**, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, Rathaus, Zimmer 14,

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 17.30 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Bei der **Samtgemeinde Sittensen**, Am Markt 11, 27419 Sittensen, Bauamt des Rathauses,

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 16.30 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-Nr. 04282/9300-40 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Barnstorf**, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 27,

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr,
Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Bei der **Samtgemeinde Thedinghausen**, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, Rathaus, Bauamt, Zimmer 19 (1. OG),

Montag und Dienstag von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.30 Uhr,

Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 7.30 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-Nr. 04204/8831 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Rehden**, Schulstraße 18, 49453 Rehden, im Nebengebäude, Zimmer 23, Schulstraße 22,

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung.

Bei der **Stadt Winsen (Luhe)**, Schlossplatz 1, 21423 Stadt Winsen, Rathaus, in der Bürgerinformation, Eingang Rathausstraße,

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung.

Bei der **Stadt Buchholz**, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz, Rathaus, 1. Stock (Flurbereich des Fachbereiches 4 — Fachdienst Stadtplanung),

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Bei der **Stadt Rotenburg**, Große Straße 1, 27356 Rotenburg, im alten Teil des Rathauses, II. OG, Zimmer 212,

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 bis 16.30 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Bei der **Stadt Twistringen**, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, Fachbereich Entwicklung und Ordnung, Zimmer 328,

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-Nr. 04243/413150 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Achim**, Obernstraße 38, 28832 Achim, Rathaus, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Zimmer 326,

Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich bis 18.00 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-Nr. 04202/9160411 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Syke**, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Rathaus, Fachbereich 4, Planungsamt, II. OG, Zimmer 276,

Montag und Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch von 7.30 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-Nr. 04242/1640 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Rosengarten**, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Neenndorf, Zimmer 112,

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.15 Uhr.

Bei der **Gemeinde Seevetal**, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, Bauamt, Zimmer B 214,

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr,
Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Bei der **Gemeinde Stelle**, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Rathaus, Bauamt, Zimmer 27,

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr,

Dienstag von 7.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr,
und jeden 1. Samstag im Monat von 8.30 bis 12.00 Uhr.
Andere Termine zur Einsichtnahme können mit der Gemein-
de unter Tel.-Nr. 04174/610 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Ottersberg**, Grüne Straße 24, 28870 Otters-
berg, Altbau, Zimmer 6,

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr,
Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-
Nr. 04205/3170-61 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Oyten**, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, 1.
Etage, Zimmer 19,

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 15.00 bis 17.30 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-
Nr. 04207/914060 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Weyhe**, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Rat-
haus, Zimmer 104,

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-
Nr. 04203/710 oder 71172 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Bassum**, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum,
Fachbereich 3 – Bauwesen – der Stadtverwaltung Bassum,
Zimmer 21,

Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel.-
Nr. 04241/8450 vereinbart werden.

Die Auslegung beginnt am **24. 2. 2011** und endet mit Ab-
lauf des **9. 3. 2011**.

Weil außer dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustel-
lungen vorzunehmen sind, können nach § 74 Abs. 5 VwVfG
diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt
werden.

VI. Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den
Betroffenen und Einwendern als zugestellt. Nach der öffent-
lichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss
bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen
und Einwendern schriftlich beim Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Claus-
thal-Zellerfeld, angefordert werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 18. 2. 2011

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

von den Eichen

Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem EnWG

Bek. d. LBEG v. 23. 2. 2011
– W 8603 PFV Bh. 1 I 2009-016-09 –

Das LBEG erlässt aufgrund des § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG so-
wie aufgrund des NVwVfG und des VwVfG den in der **Anlage**
abgedruckten Planfeststellungsbeschluss.

– Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 171

Anlage

I. Planfeststellung

Auf Antrag der WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-
Straße 160, 34119 Kassel, welche auch die E.ON Ruhrgas AG,
Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, und die Gasunie Ostseean-
bindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, ver-
tritt, wird der Plan für die Errichtung und den Betrieb des
3,5 km langen niedersächsischen Teils des Leitungsabschnitts

„Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern) bis Hittbergen (Nieder-
sachsen)“ der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) gemäß § 43
Satz 1 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG nach
Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen sowie der unter Ab-
schnitt 1.5 des Beschlusses enthaltenen Vorbehalte und der in
Abschnitt 3 des Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmun-
gen festgestellt.

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum
oder von Rechten an Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1
Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durch-
führung des o. g. Vorhabens erforderlich ist.

II. Weitere Entscheidungen

Das Verfahren schließt folgende Entscheidungen mit ein:

1. die Nichtbeanstandung der Anzeige nach § 5 der Verord-
nung über Gashochdruckleitungen,
2. die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ge-
mäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz für den niedersäch-
sischen Teil der Elbquerung bei Elbe-km 564,53,
3. die deichrechtliche Erlaubnis gem. § 15 Niedersächsisches
Deichgesetz (NDG) und die deichrechtliche Ausnahmege-
nehmigung gem. § 16 Abs. 2 NDG für die Querung des
südlichen Elbdeiches bei Elbe-km 564,53 sowie für die
weitere landseitige Verlegung einschließlich der temporä-
ren Errichtung einer Zielgrube,
4. die Befreiung gemäß § 25 des Gesetzes über das Biosphä-
renreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NELbtBRG) ein-
schließlich der Ausnahmegenehmigung gemäß § 17 Abs. 3
NELbtBRG und § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetz-
es,
5. die baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 68 ff der Nie-
dersächsischen Bauordnung für die Errichtung des Tun-
nelbauwerks auf niedersächsischem Gebiet und für die
Baustelleneinrichtung und die Zielbaugrube auf der nie-
dersächsischen Seite des Tunnels,
6. die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Verlegung der Lei-
tung im niedersächsischen Teil des Überschwemmungsge-
bietes bei Elbe-km 564,53 und
7. die wasserrechtlichen Genehmigungen gem. § 36 Nr. 2
WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 des Niedersächsischen Wasser-
gesetzes (NWG) für die Kreuzung von 5 Gewässern in den
Gemarkungen Hittbergen und Barförde, Gemeinde Hitt-
bergen, Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg.

Gleichzeitig werden gem. § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Ein-
vernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde die
wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG
i. V. m. §§ 9 und 15 NWG erteilt für

- die Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserab-
senkung während der Bauzeit,
- die Ableitung des gehobenen Wassers in die jeweils an-
grenzenden Gewässer,
- die oberflächige Versickerung des gehobenen Wassers auf
angrenzenden Flächen,
- die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe zu Druck-
prüfungszwecken und die Wiedereinleitung in die Vorflut.

III. Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden den Vorhabens-
trägern Vorbehalte gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 und § 74 Abs. 3
VwVfG sowie Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese
stellen den Schutz folgender Belange sicher: Bodenschutz,
Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, straßen- und
verkehrsrechtliche Belange, Wasserwirtschaft sowie weitere
Anliegen der Träger öffentlicher Belange.

IV. Betroffene Bereiche

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich in der Gemein-
de Hittbergen, Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüne-
burg. Es umfasst einen 3,5 km langen Leitungsabschnitt ein-
schließlich des niedersächsischen Teils der Elbquerung bei
Elbe-km 564,53 mittels Microtunneling-Verfahren, eine tem-
poräre Montagebahn sowie einen temporären Rohrlagerplatz.

V. Kosten

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Festlegung der
Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Kosten er-
folgt in einem gesonderten Kostenbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb ei-
nes Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen

Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung [Nds. AG VwGO]; § 74 Abs. 5 VwVfG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43 e Abs. 3 EnWG).

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu richten.

VII. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen wie folgt aus:

Samtgemeinde Scharnebeck,

21379 Scharnebeck, Marktplatz 1, im Rathaus, Zimmer 2.01,
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr,

Amt Boizenburg-Land,

19258 Boizenburg/Elbe, Fritz-Reuter-Straße 3, Zimmer 301,
Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag 14.00 bis 18.30 Uhr,
Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr.

Die Auslegungsfrist beginnt am **24. 2. 2011** und endet mit Ablauf des **9. 3. 2011**. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

VIII. Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Clausthal-Zellerfeld, den 11. 2. 2011

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

Schleicher

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mühlener Mühlenbachs im Landkreis Vechta

Bek. d. NLWKN v. 23. 2. 2011 — 62023/357/11 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Mühlener Mühlenbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg) und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3314) dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20,
49377 Vechta,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 172

Die Anlage ist auf den Seiten 174/175 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Isegas GmbH & Co. KG, Hankensbüttel)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 2. 2011 — G/10/038 —

Die Firma Isegas GmbH & Co. KG, Emmer Dorfstraße 46, 29386 Hankensbüttel, hat mit Schreiben vom 10. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort beantragt. In der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt. Die dazugehörige Verbrennungsmotoranlage hat eine Feuerleistungswärmeleistung von 1 546 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 172

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Symrise AG, Holzminden)

**Bek. d. GAA Hannover v. 10. 2. 2011
— 001/H000028240/4.1 —**

Die Firma Symrise AG, Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzminden, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 8 und 9 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die wesentliche Änderung ihrer Mentholanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzmin-den, Gemarkung Holzmin-den, Flur 18, Flurstück 189/2. Durch die Änderung soll die Kapazität auf 650 kg/h Menthol angehoben werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 172

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Feralco Deutschland GmbH, Nienburg)

Bek. d. GAA Hannover v. 10. 2. 2011
— 001/H006158501/4.1 —

Die Firma Feralco Deutschland GmbH, Große Drakenburger Straße 93—97, 31582 Nienburg, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von anorganischen Salzen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Große Drakenburger Straße 93—97, 31582 Nienburg, Gemarkung Nienburg, Flur 1, Flurstücke 98/44, 98/68, und 101/9. Durch die Änderung soll die Kapazität auf 370 Mg/d anorganische Salze neu festgelegt werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 173

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Ernst Köhler, Lehrte)

Bek. d. GAA Hannover v. 10. 2. 2011
— 012/H000088254/1.4 b)aa/2 —

Herr Ernst Köhler, Lüneburger Straße 2, 31275 Lehrte, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einem Verbrennungsmotor beantragt. Standort der Anlage ist 31275 Lehrte, Lehrter Straße, Gemarkung Immensen, Flur 3, Flurstück 93/7.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 173

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG, Nordstemmen)**

Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 2. 2011
— HI-10-035-01-11.6 —

Das Unternehmen Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG, Neustadt 2, 31171 Nordstemmen, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von rd. 1 MW am Standort 31171 Nordstemmen-Adensen, Bergwinkelsweg 5, Gemarkung 28, Flur 3, Flurstück 28/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2011 S. 173

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der

**der Leiterin oder des Leiters
des Veterinär- und Lebensmittelinstituts Oldenburg**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 16/A 16 außertariflich bewertet.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber leitet das Veterinär- und Lebensmittelinstitut Oldenburg mit etwa 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die zurzeit noch als zwei Institute geführten Untersuchungseinrichtungen werden organisatorisch unter einer Leitung zusammengeführt. Darüber hinaus erfolgt auch baulich die Zusammenführung in einer Campus-Lösung.

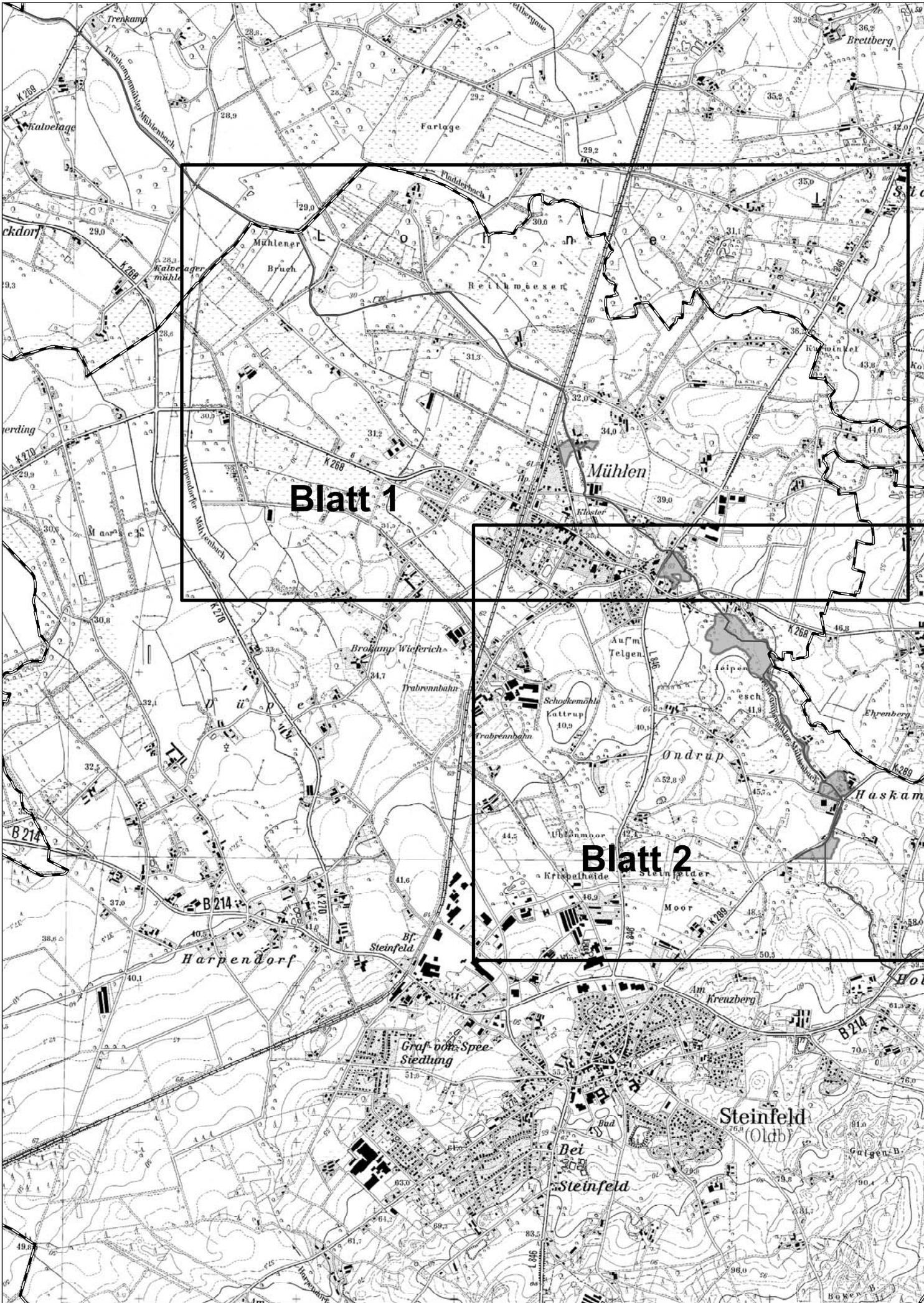
Im Veterinärinstitut Oldenburg werden in den Bereichen Diagnostik von Tierkrankheiten, Tierseuchen und Zoonoseerregern sowie Veterinärhygiene und Rückstandsanalytik Untersuchungen mit weitreichender Einbindung einer EDV-gestützten Laboreinrichtung durchgeführt. Das Institut ist im Tierseuchenfall die zentrale Untersuchungseinrichtung für die Seuchendiagnostik in Niedersachsen.

Im Lebensmittelinstitut Oldenburg werden mit modernen Methoden Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch, Milchprodukte, Käse, frisches Obst und Gemüse, Kartoffeln, Säuglings- und Kleinkindernahrung und Speiseeis im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle untersucht und beurteilt. Zu den Aufgaben gehören auch Untersuchungen im Rahmen der Überwachung der Umweltradioaktivität, die Führung von Authentizitäts- und Herkunftsnachweisen mittels Isotopentechnik, die Untersuchung auf Dioxine und PCB sowie auf Pflanzenschutzmittelrückstände.

Für die Besetzung des Dienstpostens kommen Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium geeigneter Fachrichtungen, vorzugsweise der Veterinärmedizin oder der Lebensmittelchemie, in Betracht. Eine fachbezogene Promotion und weitergehende Qualifikationen (z. B. Fachtierarzt-Anerkennung) sind erwünscht.

Vorausgesetzt werden daneben

- Erfahrungen in der Personalführung,
- Erfahrungen in einer Untersuchungseinrichtung,





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mühlener Mühlenbaches

im Landkreis Vechta

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 23.02.2011
Az. 62023 / 357 / 11

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5 000)

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Cloppenburg, den 20.01.2011

- Berufserfahrung in administrativen Abläufen,
- Kenntnisse und Erfahrungen mit betriebswirtschaftlichen Steuerungselementen und Qualitätsmanagement.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit hoher Integrationsfähigkeit, Organisationsgeschick, Entscheidungsfähigkeit, Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen, die darüber hinaus über ein hohes Maß an Eigeninitiative, Gestaltungswillen, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit verfügt. Erfahrungen im Krisenmanagement sind erwünscht.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Aussagekräftige Bewerbungen, ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe einer E-Mail-Adresse, richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-VLI bis zum **31. 3. 2011** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Postfach 2 43, 30002 Hannover.

Auskünfte zum Arbeitsgebiet erteilen der Präsident des LAVES, Herr Prof. Dr. Haunhorst, Tel. 0441 57026-100, sowie der Abteilungsleiter für die Untersuchungseinrichtungen, Herr Prof. Dr. Kühne, Tel. 0441 57026-340.

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Puschin, Tel. 0511 120-2070.

– Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 173

Bei der **Stadt Burgdorf** in der Region Hannover ist zum 4. 9. 2011 die Wahlbeamtenstelle

der Stadträtin oder des Stadtrates

zu besetzen.

Die Wahldauer beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich entsprechend der NKBesVO nach der BesGr. A 16, daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Das niedersächsische Mittelzentrum Burgdorf (knapp 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner) liegt zentral und verkehrsgünstig im nordöstlichen Bereich der Region Hannover im Städteviereck Hannover–Celle–Braunschweig–Hildesheim.

Die Stadträtin oder der Stadtrat ist organisatorisch neben dem Bürgermeister und dem Ersten Stadtrat der Verwaltungsleitung zugehörig. Hinzu kommt die Leitung des Fachbereichs 1, dem die Hauptabteilung, der Schul-, Kultur- und Sportbereich, Bürgerbüro, Standesamt, Soziales sowie die Jugendverwaltung zugeordnet sind.

Weitere Informationen sowie das Anforderungsprofil entnehmen Sie bitte der Ausschreibung unter www.burgdorf.de, Rathaus, Stellenangebote.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung mit lückenlosem Tätigkeitsnachweis richten Sie bitte **bis zum 11. 3. 2011** an folgende Anschrift:

Herrn Bürgermeister Baxmann – persönlich –, Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 1, 31303 Burgdorf.

– Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 176

Neuerscheinungen

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,– EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 1/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Steiner, Die Abhängigkeiten des Dienststellenleiters – Ausgangspunkt für organisationsrechtliche Ansätze zur Straffung des Entscheidungsverfahrens in der Dienststelle

Sänger, Die Minderung des pfändbaren Arbeitseinkommens durch die von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes zu leistenden Pflichtumlagebeiträge an Zusatzversorgungseinrichtungen wie die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Litschen, Leistungsentgelt oder die Last mit der Differenzierung.

– Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 176

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, Loseblattwerk, 2 256 Seiten in zwei Ordnern, DIN A 5, Preis 98,– EUR, 5. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2011, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, www.ESV.info, ISBN 978-3-503-04377-4.

Die 5. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2011, enthält in dem neuen Teil C die Kommentierung der wichtigsten Vorschriften (§§ 1 bis 6, 17 bis 34, 36 bis 45 und 47 bis 49) der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen (WO-PersV). Die teilweise kom-

plizierten Regelungen der WO-PersV werden eingehend erläutert. Dabei werden auch Rechtsprechung und Literatur zur Wahlordnung, zum Bundespersonalvertretungsgesetz und zu vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer herangezogen. Der Kommentar, der eine umfassende Arbeitshilfe für alle mit dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz befassten Personen, Behörden, Verwaltungs- und Arbeitsgerichte, Gewerkschaften sowie sämtliche Institutionen und Verbände des öffentlich-rechtlichen Bereichs bietet, wird damit auch zu einem wichtigen Helfer bei der Durchführung von Personalratswahlen.

– Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 176

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 87. Aktualisierung, Stand: 1. Dezember 2010, 98,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 176

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 42. Aktualisierung, Stand: Januar 2011, Loseblattwerk, Ordner, 101,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 8/2011 S. 176

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten